

*Art. 625 Abs. 2, 626 Ziff. 6, 641 Ziff. 10, 727 und 727f OR; Art. 1 Abs. 2 ZGB. – Verfügt eine Aktiengesellschaft über keine Revisionsstelle mehr und sorgt sie trotz entsprechender Aufforderung des Gerichts auch nicht für deren Wahl, kann das Gericht in richterlicher Lückenfüllung die säumige Gesellschaft gerichtlich auflösen, worauf diese nach den gesetzlichen Grundsätzen ordentlich zu liquidieren ist.*

*Aus den Erwägungen:*

1. Nach Art. 626 Ziff. 6 OR müssen die Statuten Bestimmungen über die Organe für die Verwaltung und für die Revision enthalten. Die Generalversammlung wählt gemäss Art. 727 Abs. 1 OR einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Gemäss Art. 641 Ziff. 10 OR sind der Name oder die Firma der Revisoren, unter Angabe des Wohnsitzes, des Sitzes oder einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung, in das Handelsregister einzutragen. Erhält das Handelsregister davon Kenntnis, dass der Gesellschaft die Revisionsstelle fehlt, so setzt es ihr gemäss Art. 727f Abs. 1 OR eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes. Nach unbenütztem Ablauf der Frist ernennt der Richter auf Antrag des Handelsregisterführers die Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr, wobei er den Revisor nach seinem Ermessen bestimmt (Abs. 2). Selbstverständlich kann die betreffende Gesellschaft einer richterlichen Ernennung der Revisionsstelle jederzeit zuvorkommen, indem sie selber eine solche wählt und beim Handelsregisteramt zur Anmeldung bringt. Diesfalls wird das pendente Gerichtsverfahren gegenstandslos, sofern die Tatsache dem Richter rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wird.

Wo der Richter keine Revisionsstelle bestimmen kann, weil sich beispielsweise keine Revisionsstelle zur Ausübung des Amtes bereit erklärt oder die Gesellschaft den erforderlichen Kostenvorschuss für die Annahme des Mandates nicht leistet, können Aktionäre und Gläubiger die Auflösung der Gesellschaft nach Art. 625 Abs. 2 OR verlangen (Watter, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 2. A., Basel/Genf/München 2002, N 8 zu Art. 727 f.). Nach der Rechtsprechung, der sich die Justizkommission anschliesst, besteht daneben aber als direkte Sanktionierung der säumigen Gesellschaft auch die Möglichkeit, dass das mit der Einsetzung einer Revisionsstelle befasste Gericht in richterlicher Lückenfüllung (Art. 1 Abs. 2 ZGB) die Gesellschaft gerichtlich auflöst, worauf diese nach den gesetzlichen Grundsätzen ordentlich zu liquidieren ist (ZR 1996, S. 122; SZW 1996, S. 276).

Justizkommission, 6. November 2003